



**Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung)
vom 27.07.2017**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. Nr. 10, S.245 ff) geändert, hat der Senat der Universität Ulm im Benehmen mit den Fakultätsräten am 12.07.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 27.07.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen
- § 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Fristen
- § 6a Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Studienberatung
- § 10 Fachprüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Besitzer
- § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

- § 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum
- § 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Modulprüfungen
- § 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen
- § 16b Mündliche Modulprüfungen

- § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzfristen/Familienpflichten
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung bildet die Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium der Fakultäten ausgenommen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Rahmenordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen und gilt für alle an der Universität Ulm durchzuführenden Hochschulprüfungsverfahren. Die Fakultäten erlassen eigene Studien- und Prüfungsordnungen, die jeweils fachspezifische Inhalte und Anforderungen im Prüfungsverfahren regeln. Die Rahmenordnung wird durch diese fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.
- (2) Die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten dürfen der Rahmenordnung nicht widersprechen. Entgegenstehende Bestimmungen der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten sind unwirksam, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich durch diese Rahmenordnung gestattet sind.
- (3) Die Rahmenordnung basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 einschließlich der Rahmenvorgaben für die Modularisierung und Einführung von Leistungspunktesystemen). Sie gilt für alle

im Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm angebotenen grundständigen, konsekutiven und weiterbildenden Studiengänge, ausgenommen Staatsexamensstudiengänge.

- (4) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. Auf der Grundlage dieser FSPO erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Die Angaben der Modulbeschreibungen gemäß § 5 Abs. 6 a) in den Modulhandbüchern der Bachelor- und Masterstudiengänge sind verbindlicher Bestandteil dieser Rahmenordnung und der FSPO. Diese Angaben dürfen nur im Rahmen einer Änderung der FSPO modifiziert werden.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Im konsekutiven Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft, verbreitert, fachübergreifend erweitert und um andere Fächer ergänzt (§ 29 Abs. 2 Satz 4 LHG). Im weiterbildenden Masterstudium wird ein weiterer Hochschulabschluss vermittelt, der auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen aufbaut (§ 31 Abs. 3 Satz 1 LHG). Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Bachelor of Engineering (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen werden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen werden. Für Weiterbildungsstudiengänge können auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die FSPO.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die in § 58 Abs. 1 und 2 LHG genannte Qualifikation verfügt. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über die in § 59 Abs. 1 LHG (konsekutive Masterstudiengänge) bzw. über die in § 59 Abs. 2 LHG (weiterbildende Masterstudiengänge) genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die einzelnen Fakultäten regeln im Bachelorstudium weitere Zugangsvoraussetzungen über eine Aufnahmeprüfung- und/oder Zulassungsvoraussetzungen über ein Auswahlverfahren jeweils in gesonderten Satzungen sowie im Masterstudium Zugangs- und/oder Zulassungsvoraussetzungen in gesonderten Zulassungssatzungen.

- (3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Bachelor-, Master- und Staats-examensstudiengängen in Bachelor- oder Masterstudiengänge können die FSPO besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzprüfungen

- (1) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen für die Bachelorstudiengänge sechs, sieben oder acht Semester, für die Masterstudiengänge vier, drei oder zwei Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt für ein Bachelor- und konsekutives Masterstudium bis zu fünf Jahre (zehn Semester). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Studiengänge können als formale Teilzeitstudiengänge angeboten werden. In diesem Fall dürfen Regelstudienzeiten über Satz 1 hinaus festgesetzt werden.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 LP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, 300 LP benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Die LP sind stets als ganze Punkte auszuweisen. Sie werden für tatsächlich erbrachte Leistungen vergeben und im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftliche, mündliche oder computergestützte Prüfung, Multiple Choice Prüfung, praktische Prüfung, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner ist eine Bachelor- und Masterarbeit zu erstellen. Näheres regeln die FSPO.
- (4) Das Bachelor- und Masterstudium ist in Module gegliedert. Die Bachelor- und Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular nach Maßgabe der Rahmenvorgaben für die Modularisierung gemäß § 1 Abs. 3 beschrieben. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (5) Eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch kann bei Modulen, die namentlich im Studiengang genannt sind, ohne Änderung der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Ordnung geändert werden, soweit nicht die in Abs. 6 Satz 1a) genannten Angaben betroffen sind. Solche Änderungen sind durch den Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.
- (6) Die Modulbeschreibung enthält folgende Angaben zu:
- a) ECTS-Punkte, Bewertungsmethode (u.a. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung) und Notenbildung.
 - b) Präsenzzeit, Unterrichtssprache, Dauer, Turnus, Modulkoordinator, Dozent(en), Einordnung in die Studiengänge, Vorkenntnisse, Lernergebnisse, Inhalt, Literatur, Lehr- und Lernformen, Arbeitsaufwand, Grundlage für.....
- (7) Der Erwerb von Leistungspunkten kann ein erfolgreiches Erbringen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 voraussetzen und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden.

- (8) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Additiven Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 LP im Bachelorstudium zu erbringen. Die Vermittlung von Integrierten Schlüsselqualifikationen kann ein eigenes Modul bilden, sie kann aber auch im Rahmen anderer fachwissenschaftlicher Module stattfinden.
- (9) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen aus dem Lehrangebot der Universität wählen (Zusatzprüfungen). Die Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen. Bestandene Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden. Für absolvierte nicht bestandene Zusatzprüfungen gilt § 12 Abs. 5. Die Anerkennung der Zusatzprüfungen auf Mastermodule erfolgt nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang. Die Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge bleiben davon unberührt.
- (10) (Teil)module, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang angeboten werden, dürfen im Masterstudiengang nur gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Bachelorstudiengang verwendet worden sind. Die Anrechnung bereits verwendeter Module im Bachelorstudiengang auf den Masterstudiengang ist ausgeschlossen. § 5 Abs. 9 bleibt davon unberührt.

§ 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Fristen

- (1) Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in den FSPO vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Module können aus einer oder mehreren benoteten Prüfungen (Modulteilprüfungen) und/oder aus einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen bestehen. Näheres regeln die FSPO. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung weiterer Modulprüfungen bzw. von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die FSPO. (Siehe hierzu § 14 Abs. 2 b)
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den FSPO unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiums müssen die Studierenden mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Faches erfolgreich erbracht haben. Die FSPO legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modul(teil)prüfung(en) fest. Die Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters bestanden oder rechtzeitig erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Fachprüfungsausschuss.

- (7) Bis zum Ende der Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums sollen die Studierenden sämtliche in den FSPO für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen erbracht haben. Die FSPO legen Form, Umfang und Volumen fest und können bestimmen, dass die Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 frühestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiums erbracht sein müssen. Wer diese Fristen überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Prüfungsfristen im Sinne der Absätze 6 und 7 sind für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten der Wahrnehmung von Familienpflichten gemäß § 24 Abs. 1, 2 und 4 sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu verlängern. Davon unberührt bleibt die Rechtsprechung zum Prüfungsrücktritt bei Dauerleiden.
- (9) Ob die Studierenden einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absätzen 6 und 7 vorgesehenen Fristen ablegen dürfen, entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als entschuldigte Abwesenheit bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Arztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit und Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen. Das Gleiche gilt auch im Falle einer betreuungsbedingten Anwesenheits- oder Prüfungsverhinderung bei pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 6a Studienverlaufsplanung/Studienverlaufsempfehlung

- (1) Die Universität Ulm bietet eine auf das Fach und die Person bezogene individuelle Studienverlaufsplanung durch die Studienfachberater an.
- (2) Die Studienfachberater bieten zur Unterstützung den Studierenden im Hinblick und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs Studienverlaufsempfehlungen an, wenn diese von Studierenden mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Studierende mit Kind, Familienpflichten, chronische Krankheit, besondere wirtschaftliche Situation etc.) gewünscht und für diese Studierenden in den grundständigen Studiengängen notwendig werden. Notwendig werden sie aus Sicht der Universität insbesondere dann, wenn
 - a) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters weniger als 15 Leistungspunkte erreicht haben oder
 - b) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben oder zwar mehr als 30 Leistungspunkte erreicht, aber die Prüfung im Sinne von § 6 Abs. 6 noch nicht bestanden oder nicht erbracht haben
 - c) Studierende nach Ablauf des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters weniger als 60 Leistungspunkte erreicht habenund die Gründe für Prüfungsschwierigkeiten von den Studierenden zu vertreten sind.
- (3) Bei der Festlegung von Empfehlungen bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäß festgelegten Fristen für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die allgemein prüfungsrechtlichen Rechtsgrundsätze unberührt.
- (4) Die Studienfachberater bieten auch eine Studienverlaufsempfehlung für Studierende an, die durch weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen.

(5) Die Beratungen sind vertraulich.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die FSPO.

§ 8 Berufspraktikum

Die FSPO können ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben sowie dessen Umfang und seine Ausgestaltung regeln.

§ 9 Studienberatung

Die FSPO können eine verpflichtende Studienberatung vorsehen.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten gebildet (Fachprüfungsausschüsse). Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Näheres regeln die FSPO.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LHG (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten), hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern und akademischen Mitarbeitern der jeweiligen Fakultäten sowie Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit legen die FSPO fest. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät bestimmt. Der Fachprüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigte habilitierte Mitarbeiter sein.
- (4) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben im Einzelfall oder generell auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss überwacht die Organisation der Modulprüfungen und ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese Ordnung und die FSPO zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der FSPO und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, übernimmt die Prüfung auf wesentliche Unterschiedsfeststellung gemäß § 12 und ist Beschwerdestelle im Fall der Nichtanerkennung. Er

berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregungen zur Reform der FSPO und zu Modulbeschreibungen.

- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.
- (10) Der Fachprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüfer

- (1) Der Fachprüfungsausschuss stellt den Kreis der Prüfungsberechtigten fest und bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Fachprüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer sind grundsätzlich Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder, akademische Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie Lehrbeauftragte gemäß § 56 Abs. 2 LHG. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, werden schriftliche Modulprüfungen in der Regel von einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, von einem Prüfer bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt, § 17 Abs. 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Mobilität im Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Dabei orientiert sich die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung an den Qualifikationszielen der Modulhandbücher. Es kann individuell, pauschal oder mit einer Kombination aus beiden Verfahren auf die Studien- und Prü-

fungsleistungen der beantragten Studiengänge angerechnet werden. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Die Studierenden sollen den Antrag auf Anerkennung innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation in den aufnehmenden Studiengang stellen und die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitstellen. Für Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule studieren, gilt Absatz 2 Satz 3. Die Dokumente sollen als Kopie eingereicht werden und in Deutsch oder Englisch ausgestellt sein. Sofern Unterlagen für die Anerkennung fehlen, müssen diese bis 12 Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung in angemessener Frist. Er entscheidet auch in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

- (2) Die Anerkennung erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) erbracht wurden. Die Anerkennung soll ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen während eines Studienabschnitts an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines Learning Agreements erbracht wurden. Dabei sollen die Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach Rückkehr von einem Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule sein Learning Agreement sowie ein Transcript of Records vorlegen. In anderen Fällen erfolgt die Anerkennung im Einzelnen durch eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede.
- (3) Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Ist das Notensystem nicht vergleichbar oder liegen keine Noten vor, können die Noten umgerechnet werden oder es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Für ausländische Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums in einem Studiengang an der Universität Ulm studieren und während dieses Studiums Prüfungen absolvieren und diese nicht bestehen, werden die nicht bestandenen Prüfungen in einem späteren Studiengang der Universität Ulm als Fehlversuche angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Universität Ulm werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in einem anderen Studiengang angerechnet, sofern es sich um die gleiche Prüfung handelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen in Studiengängen an der Universität Ulm als Kontaktstudierende erbracht wurden, werden ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede anerkannt, wenn es sich um den gleichen oder verwandten Studiengang handelt.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Der Fachprüfungsausschuss erteilt schriftlich oder elektronisch eine positive oder negative Anerkennungsentscheidung. Bei Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung erteilt der Fachprüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Bescheid gibt er die Gründe für die Nicht- bzw. Teilnichtanerkennung an.

- (7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 LHG angerechnet. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen. Absatz 1 gilt in Bezug auf das Verfahren entsprechend.
- (8) Die Anerkennung von Studienabschlüssen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Zulassungsausschüsse. Näheres regelt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation in der jeweils gültigen Fassung.

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

§ 13 Organisation von Modulprüfungen, Prüfungszeitraum

- (1) Die FSPO legen die schriftlichen Prüfungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 6 Abs. 6 und 7 genannten Prüfungsfristen im Bachelor- und Masterstudium fest. Dabei wird empfohlen, den ersten Prüfungszeitraum für schriftliche Modulprüfungen auf die letzte Vorlesungswoche und die darauf folgenden drei Wochen, den zweiten Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und die erste Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters festzulegen. Erstprüfungen finden in der Regel im ersten Prüfungszeitraum, Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zweiten Prüfungszeitraum statt. Die Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten. Werden ausnahmsweise schriftliche oder mündliche Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum als geschlossene Prüfungen angeboten, so dürfen an diesen nur Studierende teilnehmen, die im ersten Prüfungszeitraum zur selben Prüfung angemeldet waren und diese nicht bestanden haben oder denen wegen eines triftigen Grundes (z.B. Prüfungsunfähigkeit) ein Rücktritt genehmigt wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zu Klausurarbeiten eines Moduls enden spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen gemäß §§ 16a und b teilnehmen zu können, müssen die Studierenden online über das Hochschuldiensteportal und in Ausnahmefällen, insbesondere bei Zusatzprüfungen und geschlossenen Wiederholungsprüfungen bei vorheriger Prüfungsunfähigkeit, schriftlich oder elektronisch beim Studiensekretariat anmelden. Bei der Anmeldung sind die gemäß den FSPO für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Absatz 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern die Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerrufen. Von Prüfungsterminen kann innerhalb der Anmeldefrist ohne Grund zurückgetreten werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Nach Ende der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend. Die Studierenden können nach Ablauf der Anmeldefrist einen für die verspätete Anmeldung, für den Rücktritt von der oder das Versäumnis der Prüfung wichtigen Grund geltend machen. Als wichtiger Grund für die verspätete Anmeldung werden insbesondere zu erbringende Studienleistungen anerkannt, die vor der Ablegung zur Modulprüfung erbracht werden müssen und erst nach Ablauf der Anmeldefrist vollständig erbracht werden können.

§ 14 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Fakultät entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. Die Auswahl erfolgt unter Vermeidung unbilliger Härten im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und den betroffenen Studierenden. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Ulm im Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, ausgenommen Beurlaubungen gemäß § 61 Absatz 3 LHG sowie gemäß § 26 Abs. 6 der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.,
 - b) die in den FSPO für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist und
 - c) seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem verwandten Studiengang¹ nicht verloren hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen die Studierenden nicht an der Universität Ulm in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben oder beurlaubt ist. Absatz 2 a) bleibt unberührt.
- (5) Die Ablehnung bzw. der Widerruf des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Studensenkretariat schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende mit einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Fachprüfungsausschuss legt in Abstimmung mit den Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen bei entsprechendem Nachweis/entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

¹ Die FSPO bestimmen, welche Studiengänge miteinander verwandt sind

- (2) Nachteilsausgleichende Maßnahmen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig bzw. mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Frist vor der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B ärztliches Attest).

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen/Computergestützte Prüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Modulprüfungen können computergestützt durchgeführt werden.
- (3) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Näheres regeln die FSPO.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die FSPO.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Absolvieren der Prüfung bewertet werden.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung in der Regel von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Näheres regeln die jeweiligen FSPO.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Eine mündliche Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als Videoprüfung durchgeführt werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis des Prüfers und des Prüflings, eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten des Prüfenden und des Prüflings sowie die Anwesenheit einer neutralen Aufsichtsperson beim Prüfling.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit werden in den jeweiligen FSPO geregelt. Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumen die Studierenden diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor- und Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sollen sich die Studierenden an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studierenden spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor- und Masterarbeit erhalten.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 bis 12 LP, die Masterarbeit einen Umfang von 15 bis 30 LP, ausgenommen Masterarbeiten aufgrund besonderer Abschlüsse mit Partneruniversitäten außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs. Sie sind Prüfungsarbeiten, in denen die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem Studienfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen FSPO kann die Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.
- (4) Die FSPO können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 gestellt. Die Themenstellung und Betreuung kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Prüfer erfolgen, der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüfer der Fakultät angehört. Mit der Themenstellung übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelor- und Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen FSPO festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustimmen. Soweit die FSPO nichts anderes regeln, kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen und bei der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern, sofern die Fristüberschreitung von den Studierenden nicht zu vertreten sind. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei eigener Krankheit, bei Krankheit des Kindes sowie bei längerer zeitintensiver Pflege eines Angehörigen vor. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen sechs Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben.
- (9) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Dabei ist dem Studiensekretariat eine PDF Version für Prüfungszwecke elektronisch zu übermitteln. Darüber hinaus werden für die Prüfer die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen sowie die Form der Einreichung (z.B. elektronisch) in den jeweiligen FSPO festgelegt. Davon unberührt bleiben Regelungen zwischen den Studierenden und der Bibliothek (KIZ) in Bezug auf Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst haben und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor- und Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.
- (11) Sofern die FSPO nichts anderes regeln, ist die Bachelor- und Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Welche Module in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module), legen die FSPO fest.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich

die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Sind die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abweichend abgerundet. Soweit die FSPO nichts anderes regeln, werden die Modulprüfungen einfach nach Leistungspunkten gewichtet.

(3a) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenoteten Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringen Studierende dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung kann den Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt werden. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0		nicht ausreichend	fail

(5) Prüfungen können im Multiple Choice Verfahren durchgeführt werden. Die FSPO legen die absolute und relative Bestehensgrenzen für die Multiple Choice Prüfungen fest. Die Leistungen im Multiple Choice Verfahren sind wie folgt zu bewerten, sofern die FSPO keine gesonderten Regelungen dazu haben; hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn 90 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
1,3 sehr gut	wenn 80 – <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
1,7 gut	wenn 70 – <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,0 gut	wenn 60 -<70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,3 gut	wenn 50 -<60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
2,7 befriedigend	wenn 40 -<50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,0 befriedigend	wenn 30 -<40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,3 befriedigend	wenn 20 -<30 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
3,7 ausreichend	wenn 10 – <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
4,0 ausreichend	wenn 0 – <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus

		möglichen Punkte erreicht werden
--	--	----------------------------------

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple Choice Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple Choice Teil nach dem Absatz 5 bewertet, die übrigen Aufgaben nach Absatz 4. Die Gesamtbewertung wird aus den Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Ein Aufgabenteil kann gewichtet werden. Sofern nur einzelne Teile einer Prüfung im Multiple Choice Verfahren abgehalten werden, gelten die Maßstäbe an die Prüfungsform der Aufgabe nach dem Multiple Choice-Verfahren gemäß Absatz 5 nicht, wenn der Prüfungsteil, der in Form des Multiple Choice verfahren abgenommen wird, zu nicht mehr als 50% in die aus dem ggf. gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Prüfung eingeht.
- (7) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, wird dieser vom Fachprüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Bachelor- und Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Wird die Abschlussprüfung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzu. Der Fachprüfungsausschuss setzt dann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor- und Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die FSPO nichts anderes regeln. Die FSPO können regeln, dass nicht die Modulnoten, sondern die Prüfungsnoten in die Gesamtnote einfließen. Als Zusatzprüfungen absolvierte Prüfungen werden bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (9) Ist die Mindestanzahl an geforderten Leistungspunkten für ein Modul, Prüfungsbereich oder die Abschlussprüfung erreicht, können keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen eingebracht werden.
- (10) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 und dem ECTS-Grad A wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelor- und Masterarbeit sowie eine eventuell erforderliche Präsentation gemäß den FSPO sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (3) Ist eine Bachelor- und Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat den Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- und Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Bachelor- und Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) die Studierenden eine Wiederholungsprüfung gemäß der FSPO endgültig nicht bestanden haben oder sie als nicht bestanden gilt,
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können, soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, einmal wiederholt werden. Die FSPO können regeln, dass Modulprüfungen mehr als einmal wiederholt werden können. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Soweit die jeweiligen FSPO nichts anderes regeln, ist die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig.
- (2) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung gemäß der in den FSPO festgelegten Prüfungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der FSPO festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist den Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (5) Eine mündliche Präsentation zur Bachelor- oder Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

Das Bachelor- und das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der FSPO für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelor- und Masterstudiums erbracht hat.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelor- und Masterstudium wird den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums belegten Module und die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelor- und Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzprüfungen. Die FSPO können bestimmen, dass nicht endnotenrelevante ASQ-Module ohne Note in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung wird folgenden ECTS-Noten zugeordnet:
 - A: die besten 10%
 - B: die nächsten 25%
 - C: die nächsten 30%
 - D: die nächsten 25%
 - E: die nächsten 10%Dabei besteht die Vergleichskohorte aus allen Absolventen, die in den dem Prüfungsdatum vorangegangenen vier Semestern das Bachelor- und Masterstudium abgeschlossen haben. Bei einer Kohorte von weniger als 25 Absolventen wird keine ECTS-Note ausgewiesen; auf Antrag wird ein individualisiertes einheitliches Ranking erstellt. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (3) Dem Bachelor- und Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zu den Studierenden Informationen über Art und Niveau des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- und Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Davon abweichend werden die Urkunden in Kooperationsstudiengängen gemäß den Vorgaben der Kooperationsverträge und der FSPO unterzeichnet.
- (5) Studierende, die ihre Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Prüfungszeugnis und Urkunde werden auf Antrag und gegen Gebühr in deutschsprachigen Studiengängen auch in Englisch ausgestellt; entsprechendes gilt für englischsprachige Studiengänge. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Exmatrikulationsdatum zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt haben oder wenn sie zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt,

wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden bzw. eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes sowie der intensiven Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls angerechnet, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind.
- (3) Versuchen die Studierenden das Ergebnis ihrer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wiederholten Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach.
- (4) Bachelor- oder Masterarbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In besonders schweren oder wiederholten Fällen des Absatzes 4 können die Studierenden vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an der Universität Ulm ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch die Wiederholungsprüfungen. Über die Exmatrikulation ist in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsvorstand und dem Präsidium zu entscheiden.
- (6) Die Studierenden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (7) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Schutzfristen/Familienpflichten

- (1) Auf Antrag einer Studentin sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den FSPO.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studiensekretariat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studiensekretariat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Absatz 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die wegen eines Grundes gemäß Absatz 1, 2 und 4 beurlaubt sind, können auch Studienleistungen und Modulprüfungen gemäß § 61 Abs. 3 LHG erbringen.
- (4) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die Studierende innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnehmen². Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Absatz 1 Satz 2 – 3 entsprechend. Die Fristverlängerung aufgrund von Familienpflichten soll die Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschreiten.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden darüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

² Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder oder von Alleinerziehenden mit Kind/ern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium (Rahmenordnung) an der Universität Ulm treten zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.
- (2) Die Rahmenordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 11.03.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 30.03.2015, Seite 46 – 66 außer Kraft.

Ulm, den 27.07.2017

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident -